

# **Satzung GC Schloßberg e.V.**

Version 2018

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen „Golfclub Schloßberg“.
2. Der Club hat seinen Sitz in 94419 Reisbach, Ortsteil Grünbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Landshut (VR 20225) eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Club ist Mitglied des Deutschen Golfverbandes (DGV) und des Bayerischen Golfverbandes (BGV).

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Clubs ist die Pflege und die Förderung des Golfsportes. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebes, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3 a. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Elterninitiative Intern III im Hainerschen Kinderspital e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3 b. Sofern der Verein Elterninitiative Intern III bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke selbst aufgelöst oder nicht mehr gemeinnützig ist, so fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Reisbach, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Club hat folgende Mitglieder:

1. **Ordentliche Mitglieder:**  
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3 – 8 gehören.
2. Schüler und Auszubildende über 18 Jahre sowie Studenten, soweit sie das 27. Lebensjahr nicht überschritten haben.
3. **Zweitmitglieder:**  
Zweitmitglieder gehören bereits einem anderen, vom Deutschen Golfverband anerkannten Golfclub an.
4. **Passive Mitglieder:**  
Passive Mitglieder sind Personen, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben.
5. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
6. **Mitglieder auf Zeit:**  
Mitglieder auf Zeit sind Personen, die aus persönlichen Gründen nur einen begrenzten Zeitraum dem Golfclub angehören können. Umwandlung in „ordentliche Mitgliedschaft“ ist auf Antrag möglich.
7. **Fördernde Mitglieder:**  
Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Clubs unterstützen, ohne den Golfsport auf der Clubanlage auszuüben.
8. **Ehrenmitglieder:**  
Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch Ihren Einsatz für den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Golfclubs kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Der Antrag muss den Namen, Geburtstag und Jahr, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Anfrage des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen verliehen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch Austritt des Mitgliedes
  - c) durch den Ausschluss des Mitgliedes aus dem Club
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Clubinteressen in grober Weise verstoßen hat, seine Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den Ehrenausschuss zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand oder Ehrenausschuss eingegangen sein. Der Ehrenausschuss entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenausschuss den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Aufnahmegebühren und Beiträge**

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Ziffern 1 – 4 haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag, einen Jahresbeitrag und Umlagen zu entrichten. Die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 5 zahlen nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine ermäßigte Aufnahmegebühr. Die Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 6 zahlen keinen Aufnahmebeitrag, einen erhöhten Jahresbeitrag und ggf. Umlagen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht mit Beginn des ihrer Ernennung folgenden Geschäftsjahres befreit.
4. Der jährliche Clubbeitrag wird für das laufende Geschäftsjahr zum 01. März eines Jahres festgelegt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag darf im Durchschnitt je Mitglied den von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

5. Der Clubbeitrag ist spätestens am 31. März des jeweiligen Jahres zu entrichten. Die Spielberechtigung kann von fristgemäßer Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden.
6. Neu eintretende Mitglieder haben Eintrittsgeld und Jahresbeitrag spätestens zwei Wochen nach erfolgter Aufnahme zu zahlen. Dann wird die Mitgliedskarte (Mitgliedsausweis DGV) ausgehändigt.

### **§ 8 Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstandes Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf zur Deckung des Finanzhaushaltes vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.

### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der daraus zu ergehenden Beschlüsse, die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche, Ehrenmitglieder, Mitglieder auf Zeit sowie Schüler, Studenten und Auszubildende nach Vollendung des 18. Lebensjahres.  
Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
3. Mitglieder nach § 4 Abs. 4 und Abs. 7 sind vom Spielbetrieb ausgeschlossen.

### **§ 10 Organe**

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Kassenprüfer
4. Ehrenausschuss
5. Ausschüsse

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Clubs wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstandes.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand leitet den Club und besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
  2. den zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Spielführer/in
  5. dem/der Schriftführer/in
- 1.) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 3 (drei) Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl vor. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis Nachfolger rechtswirksam gewählt sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Club alleine oder die zwei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder ein stellvertretender Vorsitzender mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende mit einem Mitglied des Vorstandes nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll.
- 3.) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Clubs, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
  - b) Rechtsgeschäfte, die € 20.000,00 übersteigen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenausschusses
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Clubs

- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- i) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, innerhalb der ersten vier Monate eines Kalenderjahres, vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 (zwei) Wochen, durch persönliche Einladung mittels **E-Mail oder** einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einberufen.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Rechnungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) gegebenenfalls Wahlen und Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 3) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 5) Wahlen werden, sofern nicht nur ein Kandidat zur Wahl steht, in geheimer Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschließt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein „Beschlussprotokoll“ aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

- 7) Zusätzliche (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

## **§ 14 Ausschüsse**

- 1.) Der Spielausschuss und der Vorgabenausschuss müssen vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer der eigenen Wahlperiode gewählt werden.  
Der Spielausschuss und der Vorgabenausschuss sind für die sportlichen Aufgaben des Clubs im Rahmen der Regeln des Deutschen Golfverbandes (DGV) zuständig.  
Dem Spielausschuss und dem Vorgabenausschuss gehören jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar der Spielführer und ein weiteres Vorstandsmitglied, sowie drei weitere, aktive Clubmitglieder an.  
Vorsitzender des Spielausschusses ist der Spielführer, stellvertretender Vorsitzender ist das andere Vorstandsmitglied.
- 2.) Der Vorstand kann aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse einberufen, deren Zusammensetzung und Befugnisse er alleine bestimmt. Die Ausschüsse werden für bestimmte Aufgaben eingesetzt und haben nur beratende Funktion.
- 3.) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.
- 4.) Der Vorstand bestellt für die Dauer der eigenen Wahlperiode einen Jugendausschuss, der für die Führung und Ausbildung der Jugendlichen sowie insbesondere auch für die Werbung jugendlicher Mitglieder zuständig ist.

## **§ 15 Ehrenausschuss**

Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes gewählt, besteht aus fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Ehrenausschuss hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und ist Berufungsinstanz im Falle eines Mitgliederausschlusses § 6 Abs. 3. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenausschuss nicht angehören.

## **§ 16 Haftung des Clubs**

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht:

- 1.) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen.
- 2.) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommener oder beschädigter Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

## **§ 17 Datenschutz**

Die Mitglieder ermächtigen den Club, die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden, persönlichen Daten zu speichern und an den Bayerischen Landessportverband e.V. oder andere Sportverbände zum Zwecke der Mitgliedererfassung und der Unfallversicherung oder anderem, im Zusammenhang mit dem Golfsport stehendem Zweck zu übermitteln, sobald dies hierfür erforderlich ist.

## **§ 18 Auflösung des Clubs**

- 1.) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Clubs beschlossen werden soll, muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen.  
Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- 2.) Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 3.) Sind in der Versammlung weniger als  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.  
Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen.
- 4.) Die Verwendung des Vereinsvermögens ist in § 3 Absatz 3 geregelt.